

Brandschutz Info

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ 14 2014

Ing. Rudolf Mark, Brandschutzforum Austria

Haftung für Organe im Betriebsbrandschutz



Bild 01: Die Haftung der Brandschutzorgane kann zur Zerreißprobe führen. (Quelle: Fotolia_32753306_S_RS).

Ab dem Zeitpunkt der Nominierung zum Brandschutzbeauftragten stellt sich für viele auch die Frage, ob und wofür sie nun eigentlich haften. Verbunden mit Begriffen wie etwa der Verantwortung kommt schnell eine gewisse Unsicherheit auf, die es klarzustellen gilt. Im Vordergrund steht für Brandschutzorgane die Wahrnehmung von (Kontroll)-Pflichten, die man verantwortungsbewusst erfüllt und geeignet dokumentiert. Die Frage der Haftung sollte sich dann für diese Organe des Brandschutzes grundsätzlich nicht mehr stellen, wenngleich sie von unterschiedlichsten Umständen abhängt und niemals ausgeschlossen werden kann. Im folgenden Beitrag sollen wichtige Informationen transportiert werden, die es ermöglichen, etwas Licht in den komplexen Bereich der Haftung

einfließen zu lassen. Ein Anspruch auf die vollständige Beantwortung der Frage zur Haftung von Brandschutzorganen kann aufgrund der Komplexität des Themas nicht gestellt werden.

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR EINHALTUNG VON VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

1.1 Unternehmer

Für die Einhaltung der verschiedenen Verwaltungsvorschriften ist prinzipiell der Unternehmer verantwortlich. Soweit es sich dabei um juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensgesetzbuches handelt, ist verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. (z.B. handelsrechtlicher Geschäftsführer bei GmbH). Werden Brandschutzvorschriften missachtet, so haftet der Unternehmer unmittelbar.

1.2 Beauftragte

Beauftragte sind natürliche Personen, die vom Unternehmer beauftragt werden, innerbetriebliche Pflichten und Aufgaben wahrzunehmen. Die Pflichten des Unternehmers bleiben trotz Übertragung auf andere Personen unberührt. Das heißt, er muss für jede Beauftragung eine geeignete Person auswählen und diese kontrollieren.

1.3 Verantwortliche Beauftragte

Gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz kann für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ein „verantwortlicher Beauftragter“ bestellt werden, der dann die Haftung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften dieses Bereichs übernimmt. Die Bestellung eines

Hofrat Dr. Franz Haas, Staatsanwalt

Leitender Staatsanwalt in der STA Wels und Brandschutzbeauftragter im Zuge eines Interviews mit der Zeitschrift "BRANDverhütung", Ausgabe Juli 2011

„Der beste Schutz für den BSB vor einer persönlichen Haftung ist die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben.“



Darauf können Sie vertrauen!

Die Austria Gütezeichen sind eine Orientierungshilfe für KundInnen und AuftraggeberInnen mit einem hohen Qualitätsanspruch – die Auswahl von Produkten und Dienstleistungen wird erleichtert. Die Austria Gütezeichen sind seit mehr als 67 Jahren ein Garant für ausgezeichnete Qualität.

Info: ÖQA Zertifizierungs-GmbH

oeqa@qualityaustria.com

www.qualityaustria.com

Dr. Ing. Alfred Pözl, BF Graz
im Referat "Grundlagen des Betriebsbrandschutzes" im Rahmen
der Grundausbildung für Brandschutzbeauftragte im
Brandschutzforum Austria

**„Das Brandschutzbuch ist
die beste Versicherung für
den Brandschutz-
beauftragten.“**



solchen verantwortlichen Beauftragten wirkt ab dem Zeitpunkt, in dem der Behörde die Zustimmung der bestellten Person nachgewiesen wird. Der verantwortliche Beauftragte muss somit seiner Bestellung nachweislich

zugestimmt haben. Für eine rechtswirksame Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gelten folgende Voraussetzungen:

- Die bestellte Person muss
- ihren Wohnsitz im Inland haben,
 - strafrechtlich verfolgbar sein,
 - für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abgegrenzten Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen bekommen haben und
 - der Bestellung nachweislich zugestimmt haben.

Ein verantwortlicher Beauftragter ist nicht strafbar, wenn er aufgrund einer besonderen Weisung des Auftraggebers eine Verwaltungsvorschrift verletzt hat und er glaubhaft zu machen vermag, dass ihm die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift unzumutbar war. Der Unternehmer bleibt trotz Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten verantwortlich, wenn er die Tat vorsätzlich nicht verhindert hat.

2. BEHÖRDLICHE VORSCHREIBUNG VON BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTEN

In allen österreichischen gesetzlichen Regelungen ist vorgesehen, dass die zuständige Behörde die Bestellung von Brandschutzbeauftragten und erforderlichenfalls Ersatzpersonen vorzuschreiben hat. Und das sowohl entsprechend der bundesweit geltenden Arbeitsstättenverordnung (ASStV, siehe § 43) [1], als auch nach den einschlägigen Bestimmungen der Bundesländer (Feuerpolizei- oder Feuerwehrgesetze), wie in einer diesbezüglichen Unterlage zusammengestellt wurde [2]. Die Vorschreibung erfolgt mittels Bescheid, der wiederum einen klaren Adressaten hat. Die Erfüllung der Bescheidaufgabe obliegt also dem Bescheidadressaten, welcher meist auch der Antragsteller für die Erteilung einer behördlichen Genehmigung ist. Die Nominierung zum Brandschutzbeauftragten ist in weiterer Folge eine Vereinbarung zwischen zwei „Vertragspartnern“. Wird die Tätigkeit des Brandschutzbeauftragten extern an einen Dienstleister vergeben, so ist die Frage der Haftung eine ganz andere als bei der Nominierung eines Dienstnehmers des eigenen Unternehmens. Im Folgenden wird nur die Variante des eigenen Dienstnehmers als nominierter Brandschutzbeauftragter betrachtet.

3. DIENSTNEHMER-HAFTPFLICHT

„Auch sorgfältigen Arbeitnehmern können Fehler unterlaufen“. Das österreichische Arbeitsrecht sieht, je nach Verschuldensgrad, teilweise beachtliche Haftungsbeschränkungen zu Gunsten des schädigenden Arbeitnehmers vor. Die zentrale Norm in diesem Zusammenhang ist das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz [3]. Zentraler Inhalt dabei ist:

„Hat ein Dienstnehmer bei Erbringung seiner Dienstleistungen dem Dienstgeber durch ein Versehen einen Schaden zugefügt, so kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Ersatz mäßigen oder, sofern der Schaden durch einen minderen Grad des Versehens zugefügt worden ist, auch ganz erlassen.“

Für eine entschuldbare Fehlleistung haftet der Dienstnehmer nicht. Bei der Entscheidung über die Ersatzpflicht hat das Gericht vor allem auf das Ausmaß des Verschuldens des Dienstnehmers und außerdem insbesondere auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:

1. Auf das Ausmaß der mit der ausgeübten Tätigkeit verbundenen Verantwortung.
2. Auf den Grad der Ausbildung des Dienstnehmers.
3. Auf die Bedingungen, unter denen die Dienstleistung zu erbringen war.
4. Ob mit der vom Dienstnehmer erbrachten Dienstleistung erfahrungsgemäß die nur schwer vermeidbare Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens verbunden ist.

Über die Haftung von Beauftragten im Betrieb hat die Österreichische Wirtschaftskammer, Wirtschaftskammer NÖ eine interessante Unterlage herausgegeben [4], die einen grundsätzlichen Überblick über dieses umfassende Thema ermöglicht.

3.1 Verantwortung im Tätigkeitsbereich von Brandschutzbeauftragten

Auch, wenn es sich bei der Leistung der Brandschutzbeauftragten um verantwortungsvolle Aufgaben handelt, darf hier der Maßstab nicht zu hoch angesetzt werden. Sie sind nicht die „Brandschutzsachverständigen im Unternehmen“ und haben zum überwiegenden Teil völlig andere Aufgaben im Tagesablauf, als im Bereich der Sicherheit eingesetzt zu werden. Der Umfang der Tätigkeiten ist grundsätzlich gesetzlich in den §§ 43 Abs. 3 und 45 Abs. 2 bis 6 der Arbeitsstättenverordnung festgelegt. Sie sind somit zuständig für:

- Information der ArbeitnehmerInnen über das Verhalten im Brandfall.
- Durchführung der Eigenkontrolle im Sinne der einschlägigen Regeln der Technik.
- Bekämpfung von Entstehungsbränden mit Mitteln der ersten und erweiterten Löschhilfe.
- Evakuierung der Arbeitsstätte.
- Vorbereitung eines allfälligen Feuerwehreinsatzes.
- Erstellung einer Brandschutzordnung mit den maßgeblichen Inhalten (die zur Brandverhütung und zur Brandbekämpfung erforderlichen technischen und organisatorischen Vorkehrungen und durchzuführenden Maßnahmen) sowie jährliche Kontrolle auf Aktualität.

- nachweisliche Ausgabe der Brandschutzordnung an alle ArbeitnehmerInnen.
- Führung eines Brandschutzbuchs mit
 - den Ergebnissen der Eigenkontrolle und den getroffenen Maßnahmen zur Mängelbehebung,
 - den durchgeführten Überprüfungen und deren Ergebnissen,
 - den durchgeführten Brandschutzübungen und
 - allen Brände und deren Ursachen.
- Verfassen von Brandschutzplänen.
- Durchführen von mindestens jährlichen Brandalarm- und Räumungsübungen.
- Unterweisung von ArbeitnehmerInnen in der Handhabung der Löschgeräte.

Es sind dies die (gesetzlich) an die Brandschutzbeauftragten übertragenen Erfüllungspflichten, für die sie – wenn man es so bezeichnen will – die Verantwortung haben. Zusätzlich können den Brandschutzbeauftragten auch noch weitere, beispielsweise landesgesetzliche Pflichten übertragen werden, wie die in der Steiermark eingeführte Pflicht zur Freigabe feuergefährlicher Tätigkeiten mittels Freigabeschein, oder etwa Pflichten, die sich aus Technischen Richtlinien ableiten lassen. Das alles sollte bei der Übernahme der Tätigkeit zum Brandschutzbeauftragten klar schriftlich festgelegt werden, um die Zuständigkeit eindeutig abzugrenzen.

3.2 Ausbildungsgrad des Dienstnehmers

Zum Brandschutzbeauftragten kann nur bestellt werden, wer körperlich und geistig geeignet ist und nachweislich hinreichende Kenntnisse auf dem Gebiet des Brandschutzes besitzt. Die Arbeitsstättenverordnung spricht dabei von einer mindestens 16-stündigen Ausbildung nach den Richtlinien der Feuerwehverbände und Brandverhütungsstellen. Entsprechend der Ausbildungsrichtlinie TRVB 117 O ist eine deutlich längere Ausbildungszeit vorgesehen und damit anzusetzen.

Die Kenntnisse und das Handwerkzeug für die Tätigkeit im Betriebsbrandschutz werden im Rahmen der Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten in einer dazu geeigneten und nach den Richtlinien der Feuerwehverbände akkreditierten Ausbildungsinstitution – wie etwa dem Brandschutzforum Austria – erworben. Im Zuge der Ausbildung werden die erforderlichen Schulungsinhalte auch anhand der Skripten weitergegeben. Diese Inhalte stellen dann im Wesentlichen den Ausbildungsgrad des Brandschutzbeauftragten dar. Dieser vermittelte Wissensstand ist somit bei der Frage der Ersatzpflicht maßgeblich.

3.3 Wesentliche Bedingungen - Einsatzzeit, Information und Zutrittsrecht

Immer wieder kommen Fälle auf, wo Brandschutzbeauftragte nicht ausreichend Zeit für ihre Tätigkeit zur Verfügung gestellt bekommen. Diese fragen dann oft nach, ob es nicht geregelte Mindesteinsatzzeiten gibt, die ihnen zugestanden werden müssen. Für die Betroffenen gibt es hier nur ein „leider nein“. Im Allgemeinen bedeutet das aber, dass der Begriff „ausreichend Zeit für ihre Tätigkeit“ nicht quantifi-

ziert ist, und das ist jedenfalls gut so. Würde die Einsatzzeit geregelt sein (es scheitert hier aber an der Möglichkeit einer einheitlichen Regelung), so gibt es – wenn es dennoch zu wenig Zeit sein sollte – dann keine Möglichkeit mehr, bei Bedarf noch mehr Zeit für die Tätigkeit im Brandschutz zu reklamieren. Wenn die Zeit nicht ausreichen sollte, dann ist das jedenfalls eine Bedingung, unter der Brandschutzbeauftragte nicht ihren gesamten Tätigkeitsumfang abwickeln können. Ein weiterer wesentlicher Faktor sind das Recht und der Zugang zu Informationen betreffend das eigene Unternehmen. Ohne den behördlich bewilligten Umfang des Unternehmens zu kennen, kann eine Tätigkeit als Brandschutzbeauftragter nur teilweise wahrgenommen werden. Welche Unterlagen den Brandschutzorganen zugänglich gemacht werden müssen, sind in der Brandschutz-Info Nr. 7 „Eigenkontrolle“ [5] aufgearbeitet.

Nicht zuletzt ist es erforderlich, den Brandschutzorganen für ihre Kontrolltätigkeiten einen umfassenden Zugang zu allen Räumlichkeiten und Anlagenteilen zu gewähren. Eingeschränkte Zugänglichkeit bedeutet auch eingeschränkte Wahrnehmung der Funktion. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt und werden somit den Brandschutzorganen nur zu geringe Einsatzzeiten ermöglicht oder Informationen nicht weiter gegeben oder Zutrittsberechtigungen nicht erteilt, so ist das für die Bewertung einer möglichen Haftung durchaus von Bedeutung.

3.4 Möglichkeit bzw. Wahrscheinlichkeit eines Schadens und dessen Vermeidbarkeit

Die Erfahrung zeigt klar, dass durch die Tätigkeit von Brandschutzbeauftragten die Brandsicherheit enorm angehoben wird und der Schlüssel zu (brand-)sicheren Unternehmen im Betriebsbrandschutz und somit der Prävention zu finden ist. Eine wie im Gesetz genannte „schwer vermeidbare Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens“ kann es somit bei aktiver Tätigkeit der Brandschutzbeauftragten nicht geben, bzw. werden die Auswirkungen eines Ereignisses minimiert sein. Dennoch muss man sich klar vor Augen halten:

Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen außerordentlichen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.

Oberverwaltungsgericht Münster 10A 363/86 vom 11.12.1987

Dr. Hans Langer, Richter am LG f. ZRS Wien
in seinen Ausführungen anlässlich einer Veranstaltung des
Brandschutzforums Austria in Graz

„Eine strafgerichtliche Verurteilung kann allen Personen drohen, die ihre zivil-, verwaltungs- oder dienstrechtlichen Pflichten verletzt haben, wenn deshalb ein Mensch verletzt oder getötet wurde.“



„Es ist daher zu empfehlen, alle auf Grund der erhaltenen Ausbildung erkennbaren Brandsicherheitsdefizite auch dann wahrzunehmen, wenn die zuständigen Behörden keine oder den Regeln der Technik oder gar gesetzlichen Vorschriften widersprechende Anordnungen getroffen haben. Sie sollen daher gemeldet und es soll der Betriebsinhaber auf das mögliche Haftungsrisiko hingewiesen werden.“

4. ERFÜLLUNGSPFLICHTEN UND DIE FOLGEN EINER PFLICHTVERLETZUNG

Wie oben in Punkt 3.1 bereits beschrieben, haben Brandschutzbeauftragte umfassende Pflichten übernommen. Auch, wenn die Verantwortung für den Brandschutz und die Sicherheit im Unternehmen grundsätzlich der Arbeitgeber trägt, so hat der Arbeitgeber für die beschriebenen Aufgaben (Pflichten)

- eine/n Brandschutzbeauftragte/n bestellt (schriftliche Bestellung mit Aufgabenabgrenzung),
- diese Person ausbilden lassen (akkreditierte Ausbildungsinstitution),
- die erforderlichen Rechte und Befugnisse einräumt und
- somit die Voraussetzungen für die Tätigkeit der Brandschutzbeauftragten geschaffen.

Die zuverlässige und gewissenhafte Wahrnehmung der Aufgaben und die dazu erforderliche Dokumentation (Brandschutzbuch) ist nun für Brandschutzbeauftragte vor einer persönlichen Haftung. Werden diese Pflichten nicht ausreichend wahrgenommen, so kann man von einer Pflichtverletzung sprechen, die sogar strafrechtlich interessant sein könnte. Zivilrechtliche (finanzielle) Ansprüche können über Versicherungen abgedeckt werden – sofern diese abgeschlossen wurden. Vor strafrechtlicher Verantwortung kann aber keine Versicherung schützen. Strafrechtlich wird untersucht werden, ob

- es durch einen Brandschutzbeauftragten eine Erfüllungspflicht (z.B. regelmäßige Kontrolltätigkeit) gegeben hätte, die jedoch nicht wahrgenommen wurde, womit
- es sich um eine Pflichtverletzung und somit Fahrlässigkeit handelt, aus der heraus
- dann eine persönliche Haftung für das Brandschutzorgan abgeleitet werden kann, wenn
- durch genau diese Pflichtverletzung bzw. Fahrlässigkeit ein ursächlicher Zusammenhang mit dem Ereignis selbst oder dessen Auswirkungen besteht.

Das bedeutet somit nicht, dass sich aufgrund jedes Brandereignisses sofort der zuständige Brandschutzbeauftragte vor Gericht verantworten muss, sondern, dass eine genaue Untersuchung der Zusammenhänge erfolgt. Je besser nun die Dokumentation des Brandschutzbeauftragten ist, desto weniger hat diese Person zu befürchten. Somit ist das Brandschutzbuch mit der zumindest vierteljährlichen Gegenzeichnung durch

die Geschäftsleitung (bei schwerwiegenden Mängeln sofort) der beste schriftliche Nachweis über die wahrgenommenen Aufgaben im Brandschutz im Zuge dieser behördlichen Ermittlungen.

5. UNMITTELBARE STRAFRECHTLICHE HAFTUNG FÜR BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTE

Geht man davon aus, dass Brandschutzbeauftragte ihre Aufgaben und Pflichten einwandfrei wahrnehmen und alle Tätigkeiten im Brandschutzbuch dokumentieren, so sollte eine strafrechtliche Haftung grundsätzlich ausgeschlossen sein.

Eine unmittelbare strafrechtliche Verantwortung kann sich für Brandschutzbeauftragte dennoch ergeben, und zwar haften sie für „zufällig anwesende Dritte“. Das sind Personen, die nicht wegen des normalen Geschäftszwecks des Unternehmens, sondern „zufällig“ anwesend sind. Mitarbeiter, Kunden, Patienten, Besucher, Gäste etc. sind wegen des Geschäftszwecks anwesend. Beispiele für zufällig anwesende Dritte sind:

- Personen, die nach dem Weg fragen,
- Personen, die das Betriebsgelände nur zum Durchgang benutzen,
- Einbrecher,
- u.dgl.

Erhebt sich nur noch die Frage, inwieweit diese Personen durch einen Brandschutzmangel, der durch den Brandschutzbeauftragten zu verantworten wäre, gefährdet oder geschädigt werden.

6. FAZIT

Die Haftung von Brandschutzbeauftragten kann – wie in allen Bereichen des Lebens – nie gänzlich ausgeschlossen werden. Sie ist von vielen Umständen abhängig und wird im Schadensfall genau zu prüfen sein. Strafrechtlich ist von Bedeutung, dass sich aus einem Fehlverhalten oder einer Unterlassung eines BSB ein direkter Zusammenhang mit dem Ereignis ableiten lässt, womit sich erst eine persönliche Haftung ergeben kann. Zivilrechtlich können völlig andere Faktoren entscheidend sein, weshalb es sich hier absolut empfiehlt eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die derartige Ansprüche abdeckt.

WICHTIGE INFORMATIONS- UND BEZUGSQUELLEN ZUM THEMA:

- [1] Arbeitsstättenverordnung 1998:
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009098>
- [2] Brandschutzbeauftragte nach geltendem Recht:
<http://www.m-a-r-k.at/app/download/5782006255/Notwendigkeit+von+Brandschutzbeauftragten+2013-09.pdf>
- [3] Dienstnehmerhaftpflichtgesetz 1965:
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008209>
- [4] Beauftragte im Betrieb – Voraussetzungen und Verantwortlichkeiten
https://www.wko.at/Content.Node/Energieeffizienz/Beauftragte_im_Betrieb.html
- [5] Brandschutz-Info Nr. 7 – „Die Eigenkontrolle – das Herzstück im Betriebsbrandschutz“:
http://www.brandschutz-info.at/wbinfo/media/download_gallery/BRANDSCHUTZ-Info_Nr_07.pdf



IM BRANDSCHUTZ IHR PARTNER

- Ausbildung zum Brandschutzwart und -beauftragten
- Ausbildung zur Sicherheitsvertrauensperson (SVP)
- Sonderveranstaltungen zu BRANDSCHUTZ, CHEMIE und SICHERHEIT, verschiedene praktische Übungen
- APRILSYMPOSIUM – „Brandschutz im neuen Jahrtausend“ mit großer FACHAUSSTELLUNG




„Wir lassen nichts anbrennen!“
Univ.-Lektor OSR Dr. Otto Widetschek

www.brandschutzforum.at